

# Geschäftsplan-Formular K, L

Version 10/2021

Dieses Dokument dient als Orientierungshilfe  
und kann nicht als Gesuch verwendet werden.

## Metadaten

PDF-Sprache

Dieses Feld steuert die PDF-Sprache im Formular nach dem Einreichen.

- Mit der Übermittlung wird bestätigt, dass die Angaben im vorliegenden Gesuch an die FINMA vollständig, wahrheitsgetreu und in Kenntnis der strafrechtlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Art. 45 FINMAG) und der Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen gemacht wurden. Die FINMA behält sich vor, die Angaben zu überprüfen und bei Bedarf ergänzende Auskünfte einzuverlangen (Art. 29 FINMAG). Weiter wird bestätigt, dass sämtliche Originale der mit dem Gesuch eingereichten Beilagen aufbewahrt und der FINMA jederzeit zur Verfügung gestellt werden können.

## Geschäftsplan-Formular K, L: Versicherungsbranche, versichertes Risiko: Nationales Versicherungsbüro und nationaler Garantiefonds (Art. 4 Abs. 2 Bst. k und l VAG)

Versicherungsunternehmen

Vorgesehener Termin

Firma gemäss Handelsregistereintrag

Gemäss Rz. 7-10 FINMA-RS 17/05 „Geschäftspläne – Versicherer“ trifft die FINMA bei der Erhebung von Informationen folgende Unterscheidungen:

### Rz. 8, Dunkelblau

genehmigungspflichtige Geschäftsplanangaben, die von der Genehmigung der FINMA erfasst werden, die bei der Erstbewilligung und bei jeder späteren Änderung zur Bewilligung zu unterbreiten bzw. zu melden sind (Art. 5 VAG);

### Rz. 9, Hellblau

anzeigepflichtige Informationen, die das Versicherungsunternehmen der FINMA zur Kenntnis einreicht, ohne dass diese Informationen einer Genehmigungspflicht unterworfen sind;

### Rz. 10, Weiss

ergänzende Informationen, die nur einmalig erhoben werden oder die das Versicherungsunternehmen in seinen Akten auf geeignete Weise festhält, ohne diese jedoch der FINMA mitteilen zu müssen.

## Begründung und Kurzdarstellung der Geschäftsplanänderung

Die Begründung beinhaltet insbesondere eine Darstellung des Sachverhalts und der Auswirkungen der Geschäftsplanänderung auf die Geschäftstätigkeit. Im Rahmen der Kurzdarstellung ist die Geschäftsplanänderung selbst zu erläutern. Bei komplexen Sachverhalten kann zusätzlich eine Beilage eingereicht werden.

Um welchen Versicherungszweig handelt es sich?

- Lebensversicherung
- Schadenversicherung
- Rückversicherung

## 1 Versicherungszweige Lebensversicherung

---

A1: Kollektivlebensversicherung im Rahmen der beruflichen Vorsorge

Versicherte Risiken: Darstellung der Versicherungsdeckungen

Run-off ab

Werden für den Versicherungszweig Erleichterungen von der Aufsicht in Anspruch genommen?

- Ja  Nein

Wenn ja, ist anzugeben, ob im Versicherungszweig Geschäft abgeschlossen werden soll:

1. mit professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 1 VAG i.V.m. Art. 30a Abs. 2 VAG

- Ja  Nein

**Wenn Ja, ist das Antragsformular für Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern in der EHP auszufüllen.**

2. Im Rahmen einer konzerninternen Direkt oder Rückversicherung nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 2 VAG i.V.m. Art. 30d Abs. 2 VAG

- Ja  Nein

Hinweis: Sofern der Antrag auf Erleichterungen gemäss Art. 30a VAG nebst einer Anpassung des Geschäftsplanformulars K auch eine Anpassung des Geschäftsplanformulars D (oder dessen technischer Beilage) notwendig macht, ist auch dieses mit dem Antrag auf Erleichterungen vorzulegen. Andernfalls ist zu begründen, weswegen keine Anpassung dieses Geschäftsplanformulars notwendig ist.

Wenn ja, ist anzugeben, ob ein Drittgeschäft neben der konzerninternen Direkt- oder Rückversicherung betrieben wird.

- Ja  Nein

2.1 Wenn ja, ist darzulegen, wie das Geschäft der konzerninternen Direkt- und Rückversicherung von einem allfälligen Drittgeschäft gemäss Art. 30d Abs. 3 VAG abgegrenzt wird.

Die Prinzipien zur Abgrenzung des Geschäfts im Rahmen einer konzerninternen Direkt- und Rückversicherung gegenüber dem Geschäft mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern sind in groben Zügen zu beschreiben inkl. Kurzdarstellung der diesbezüglichen Organisationen, Governance, des Risikomanagements inkl. IKS und der IT-Implementierung des Geschäfts.

2.2 Es ist anzugeben, ob aus den Versicherungsverträgen Ansprüche aus Pflichtversicherungen nicht professioneller Versicherungsnehmerinnen und -nehmer gemäss Art. 30d Abs. 4 VAG resultieren könnten.

Aufzählung bzw. Kurzdarstellung der Pflichtversicherungen, auf welche die in Art. 30d Abs. 1 VAG aufgeführten Erleichterungen nicht zur Anwendung kommen.

3. mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 3

- Ja  Nein

A2: Anteilgebundene Lebensversicherung

Versicherte Risiken: Darstellung der Versicherungsdeckungen

Run-off ab

Werden für den Versicherungszweig Erleichterungen von der Aufsicht in Anspruch genommen?

Ja  Nein

Wenn ja, ist anzugeben, ob im Versicherungszweig Geschäft abgeschlossen werden soll:

1. mit professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 1 VAG i.V.m. Art. 30a Abs. 2 VAG

Ja  Nein

**Wenn Ja, ist das Antragsformular für Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern in der EHP auszufüllen.**

2. Im Rahmen einer konzerninternen Direkt oder Rückversicherung nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 2 VAG i.V.m. Art. 30d Abs. 2 VAG

Ja  Nein

Hinweis: Sofern der Antrag auf Erleichterungen gemäss Art. 30a VAG nebst einer Anpassung des Geschäftsplanformulars K auch eine Anpassung des Geschäftsplanformulars D (oder dessen technischer Beilage) notwendig macht, ist auch dieses mit dem Antrag auf Erleichterungen vorzulegen. Andernfalls ist zu begründen, weswegen keine Anpassung dieses Geschäftsplanformulars notwendig ist.

Wenn ja, ist anzugeben, ob ein Drittgeschäft neben der konzerninternen Direkt- oder Rückversicherung betrieben wird.

Ja  Nein

2.1 Wenn ja, ist darzulegen, wie das Geschäft der konzerninternen Direkt- und Rückversicherung von einem allfälligen Drittgeschäft gemäss Art. 30d Abs. 3 VAG abgegrenzt wird.

Die Prinzipien zur Abgrenzung des Geschäfts im Rahmen einer konzerninternen Direkt- und Rückversicherung gegenüber dem Geschäft mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern sind in groben Zügen zu beschreiben inkl. Kurzdarstellung der diesbezüglichen Organisationen, Governance, des Risikomanagements inkl. IKS und der IT-Implementierung des Geschäfts.

2.2 Es ist anzugeben, ob aus den Versicherungsverträgen Ansprüche aus Pflichtversicherungen nicht professioneller Versicherungsnehmerinnen und -nehmer gemäss Art. 30d Abs. 4 VAG resultieren könnten.

Aufzählung bzw. Kurzdarstellung der Pflichtversicherungen, auf welche die in Art. 30d Abs. 1 VAG aufgeführten Erleichterungen nicht zur Anwendung kommen.

3. mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 3

Ja  Nein

A3: Sonstige Lebensversicherung

Versicherte Risiken: Darstellung der Versicherungsprodukte und der gedeckten Risiken

Run-off ab

Werden für den Versicherungszweig Erleichterungen von der Aufsicht in Anspruch genommen?

Ja  Nein

Wenn ja, ist anzugeben, ob im Versicherungszweig Geschäft abgeschlossen werden soll:

1. mit professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 1 VAG i.V.m. Art. 30a Abs. 2 VAG

Ja  Nein

**Wenn Ja, ist das Antragsformular für Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern in der EHP auszufüllen.**

2. Im Rahmen einer konzerninternen Direkt oder Rückversicherung nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 2 VAG i.V.m. Art. 30d Abs. 2 VAG

Ja  Nein

Hinweis: Sofern der Antrag auf Erleichterungen gemäss Art. 30a VAG nebst einer Anpassung des Geschäftsplanformulars K auch eine Anpassung des Geschäftsplanformulars D (oder dessen technischer Beilage) notwendig macht, ist auch dieses mit dem Antrag auf Erleichterungen vorzulegen. Andernfalls ist zu begründen, weswegen keine Anpassung dieses Geschäftsplanformulars notwendig ist.

Wenn ja, ist anzugeben, ob ein Drittgeschäft neben der konzerninternen Direkt- oder Rückversicherung betrieben wird.

Ja  Nein

2.1 Wenn ja, ist darzulegen, wie das Geschäft der konzerninternen Direkt- und Rückversicherung von einem allfälligen Drittgeschäft gemäss Art. 30d Abs. 3 VAG abgegrenzt wird.

Die Prinzipien zur Abgrenzung des Geschäfts im Rahmen einer konzerninternen Direkt- und Rückversicherung gegenüber dem Geschäft mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern sind in groben Zügen zu beschreiben inkl. Kurzdarstellung der diesbezüglichen Organisationen, Governance, des Risikomanagements inkl. IKS und der IT-Implementierung des Geschäfts.

2.2 Es ist anzugeben, ob aus den Versicherungsverträgen Ansprüche aus Pflichtversicherungen nicht professioneller Versicherungsnehmerinnen und -nehmer gemäss Art. 30d Abs. 4 VAG resultieren könnten.

Aufzählung bzw. Kurzdarstellung der Pflichtversicherungen, auf welche die in Art. 30d Abs. 1 VAG aufgeführten Erleichterungen nicht zur Anwendung kommen.

3. mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 3

Ja  Nein

A4: Unfallversicherung

Versicherte Risiken: Darstellung der Versicherungsdeckungen

Run-off ab

Werden für den Versicherungszweig Erleichterungen von der Aufsicht in Anspruch genommen?

Ja  Nein

Wenn ja, ist anzugeben, ob im Versicherungszweig Geschäft abgeschlossen werden soll:

1. mit professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 1 VAG i.V.m. Art. 30a Abs. 2 VAG

Ja  Nein

**Wenn Ja, ist das Antragsformular für Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern in der EHP auszufüllen.**

2. Im Rahmen einer konzerninternen Direkt oder Rückversicherung nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 2 VAG i.V.m. Art. 30d Abs. 2 VAG

Ja  Nein

Hinweis: Sofern der Antrag auf Erleichterungen gemäss Art. 30a VAG nebst einer Anpassung des Geschäftsplanformulars K auch eine Anpassung des Geschäftsplanformulars D (oder dessen technischer Beilage) notwendig macht, ist auch dieses mit dem Antrag auf Erleichterungen vorzulegen. Andernfalls ist zu begründen, weswegen keine Anpassung dieses Geschäftsplanformulars notwendig ist.

Wenn ja, ist anzugeben, ob ein Drittgeschäft neben der konzerninternen Direkt- oder Rückversicherung betrieben wird.

Ja  Nein

2.1 Wenn ja, ist darzulegen, wie das Geschäft der konzerninternen Direkt- und Rückversicherung von einem allfälligen Drittgeschäft gemäss Art. 30d Abs. 3 VAG abgegrenzt wird.

Die Prinzipien zur Abgrenzung des Geschäfts im Rahmen einer konzerninternen Direkt- und Rückversicherung gegenüber dem Geschäft mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern sind in groben Zügen zu beschreiben inkl. Kurzdarstellung der diesbezüglichen Organisationen, Governance, des Risikomanagements inkl. IKS und der IT-Implementierung des Geschäfts.

2.2 Es ist anzugeben, ob aus den Versicherungsverträgen Ansprüche aus Pflichtversicherungen nicht professioneller Versicherungsnehmerinnen und -nehmer gemäss Art. 30d Abs. 4 VAG resultieren könnten.

Aufzählung bzw. Kurzdarstellung der Pflichtversicherungen, auf welche die in Art. 30d Abs. 1 VAG aufgeführten Erleichterungen nicht zur Anwendung kommen.

3. mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 3

Ja  Nein

A5: Krankenversicherung

Versicherte Risiken: Darstellung der Versicherungsdeckungen

Run-off ab

Werden für den Versicherungszweig Erleichterungen von der Aufsicht in Anspruch genommen?

Ja  Nein

Wenn ja, ist anzugeben, ob im Versicherungszweig Geschäft abgeschlossen werden soll:

1. mit professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 1 VAG i.V.m. Art. 30a Abs. 2 VAG

Ja  Nein

**Wenn Ja, ist das Antragsformular für Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern in der EHP auszufüllen.**

2. Im Rahmen einer konzerninternen Direkt oder Rückversicherung nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 2 VAG i.V.m. Art. 30d Abs. 2 VAG

Ja  Nein

Hinweis: Sofern der Antrag auf Erleichterungen gemäss Art. 30a VAG nebst einer Anpassung des Geschäftsplanformulars K auch eine Anpassung des Geschäftsplanformulars D (oder dessen technischer Beilage) notwendig macht, ist auch dieses mit dem Antrag auf Erleichterungen vorzulegen. Andernfalls ist zu begründen, weswegen keine Anpassung dieses Geschäftsplanformulars notwendig ist.

Wenn ja, ist anzugeben, ob ein Drittgeschäft neben der konzerninternen Direkt- oder Rückversicherung betrieben wird.

Ja  Nein

2.1 Wenn ja, ist darzulegen, wie das Geschäft der konzerninternen Direkt- und Rückversicherung von einem allfälligen Drittgeschäft gemäss Art. 30d Abs. 3 VAG abgegrenzt wird.

Die Prinzipien zur Abgrenzung des Geschäfts im Rahmen einer konzerninternen Direkt- und Rückversicherung gegenüber dem Geschäft mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern sind in groben Zügen zu beschreiben inkl. Kurzdarstellung der diesbezüglichen Organisationen, Governance, des Risikomanagements inkl. IKS und der IT-Implementierung des Geschäfts.

2.2 Es ist anzugeben, ob aus den Versicherungsverträgen Ansprüche aus Pflichtversicherungen nicht professioneller Versicherungsnehmerinnen und -nehmer gemäss Art. 30d Abs. 4 VAG resultieren könnten.

Aufzählung bzw. Kurzdarstellung der Pflichtversicherungen, auf welche die in Art. 30d Abs. 1 VAG aufgeführten Erleichterungen nicht zur Anwendung kommen.

3. mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 3

Ja  Nein

A6: Kapitalisationsgeschäfte

Versicherte Risiken: Darstellung der Versicherungsdeckungen

Run-off ab

Werden für den Versicherungszweig Erleichterungen von der Aufsicht in Anspruch genommen?

Ja  Nein

Wenn ja, ist anzugeben, ob im Versicherungszweig Geschäft abgeschlossen werden soll:

1. mit professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 1 VAG i.V.m. Art. 30a Abs. 2 VAG

Ja  Nein

**Wenn Ja, ist das Antragsformular für Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern in der EHP auszufüllen.**

2. Im Rahmen einer konzerninternen Direkt oder Rückversicherung nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 2 VAG i.V.m. Art. 30d Abs. 2 VAG

Ja  Nein

Hinweis: Sofern der Antrag auf Erleichterungen gemäss Art. 30a VAG nebst einer Anpassung des Geschäftsplanformulars K auch eine Anpassung des Geschäftsplanformulars D (oder dessen technischer Beilage) notwendig macht, ist auch dieses mit dem Antrag auf Erleichterungen vorzulegen. Andernfalls ist zu begründen, weswegen keine Anpassung dieses Geschäftsplanformulars notwendig ist.

Wenn ja, ist anzugeben, ob ein Drittgeschäft neben der konzerninternen Direkt- oder Rückversicherung betrieben wird.

Ja  Nein

2.1 Wenn ja, ist darzulegen, wie das Geschäft der konzerninternen Direkt- und Rückversicherung von einem allfälligen Drittgeschäft gemäss Art. 30d Abs. 3 VAG abgegrenzt wird.

Die Prinzipien zur Abgrenzung des Geschäfts im Rahmen einer konzerninternen Direkt- und Rückversicherung gegenüber dem Geschäft mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern sind in groben Zügen zu beschreiben inkl. Kurzdarstellung der diesbezüglichen Organisationen, Governance, des Risikomanagements inkl. IKS und der IT-Implementierung des Geschäfts.

2.2 Es ist anzugeben, ob aus den Versicherungsverträgen Ansprüche aus Pflichtversicherungen nicht professioneller Versicherungsnehmerinnen und -nehmer gemäss Art. 30d Abs. 4 VAG resultieren könnten.

Aufzählung bzw. Kurzdarstellung der Pflichtversicherungen, auf welche die in Art. 30d Abs. 1 VAG aufgeführten Erleichterungen nicht zur Anwendung kommen.

3. mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 3

Ja  Nein

A7: Tontinengeschäfte

Versicherte Risiken: Darstellung der Versicherungsdeckungen

Run-off ab

Werden für den Versicherungszweig Erleichterungen von der Aufsicht in Anspruch genommen?

Ja  Nein

Wenn ja, ist anzugeben, ob im Versicherungszweig Geschäft abgeschlossen werden soll:

1. mit professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 1 VAG i.V.m. Art. 30a Abs. 2 VAG

Ja  Nein

**Wenn Ja, ist das Antragsformular für Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern in der EHP auszufüllen.**

2. Im Rahmen einer konzerninternen Direkt oder Rückversicherung nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 2 VAG i.V.m. Art. 30d Abs. 2 VAG

Ja  Nein

Hinweis: Sofern der Antrag auf Erleichterungen gemäss Art. 30a VAG nebst einer Anpassung des Geschäftsplanformulars K auch eine Anpassung des Geschäftsplanformulars D (oder dessen technischer Beilage) notwendig macht, ist auch dieses mit dem Antrag auf Erleichterungen vorzulegen. Andernfalls ist zu begründen, weswegen keine Anpassung dieses Geschäftsplanformulars notwendig ist.

Wenn ja, ist anzugeben, ob ein Drittgeschäft neben der konzerninternen Direkt- oder Rückversicherung betrieben wird.

Ja  Nein

2.1 Wenn ja, ist darzulegen, wie das Geschäft der konzerninternen Direkt- und Rückversicherung von einem allfälligen Drittgeschäft gemäss Art. 30d Abs. 3 VAG abgegrenzt wird.

Die Prinzipien zur Abgrenzung des Geschäfts im Rahmen einer konzerninternen Direkt- und Rückversicherung gegenüber dem Geschäft mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern sind in groben Zügen zu beschreiben inkl. Kurzdarstellung der diesbezüglichen Organisationen, Governance, des Risikomanagements inkl. IKS und der IT-Implementierung des Geschäfts.

2.2 Es ist anzugeben, ob aus den Versicherungsverträgen Ansprüche aus Pflichtversicherungen nicht professioneller Versicherungsnehmerinnen und -nehmer gemäss Art. 30d Abs. 4 VAG resultieren könnten.

Aufzählung bzw. Kurzdarstellung der Pflichtversicherungen, auf welche die in Art. 30d Abs. 1 VAG aufgeführten Erleichterungen nicht zur Anwendung kommen.

3. mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 3

Ja  Nein

## 2 Versicherungswege Schadenversicherung

---

B1: Unfall

Versicherte Risiken: Darstellung der Versicherungsdeckungen

Run-off ab

Werden für den Versicherungszweig Erleichterungen von der Aufsicht in Anspruch genommen?

Ja  Nein

Wenn ja, ist anzugeben, ob im Versicherungszweig Geschäft abgeschlossen werden soll:

1. mit professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 1 VAG i.V.m. Art. 30a Abs. 2 VAG

Ja  Nein

**Wenn Ja, ist das Antragsformular für Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern in der EHP auszufüllen.**

2. Im Rahmen einer konzerninternen Direkt oder Rückversicherung nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 2 VAG i.V.m. Art. 30d Abs. 2 VAG

Ja  Nein

Hinweis: Sofern der Antrag auf Erleichterungen gemäss Art. 30a VAG nebst einer Anpassung des Geschäftsplanformulars K auch eine Anpassung des Geschäftsplanformulars D (oder dessen technischer Beilage) notwendig macht, ist auch dieses mit dem Antrag auf Erleichterungen vorzulegen. Andernfalls ist zu begründen, weswegen keine Anpassung dieses Geschäftsplanformulars notwendig ist.

Wenn ja, ist anzugeben, ob ein Drittgeschäft neben der konzerninternen Direkt- oder Rückversicherung betrieben wird.

Ja  Nein

2.1 Wenn ja, ist darzulegen, wie das Geschäft der konzerninternen Direkt- und Rückversicherung von einem allfälligen Drittgeschäft gemäss Art. 30d Abs. 3 VAG abgegrenzt wird.

Die Prinzipien zur Abgrenzung des Geschäfts im Rahmen einer konzerninternen Direkt- und Rückversicherung gegenüber dem Geschäft mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern sind in groben Zügen zu beschreiben inkl. Kurzdarstellung der diesbezüglichen Organisationen, Governance, des Risikomanagements inkl. IKS und der IT-Implementierung des Geschäfts.

2.2 Es ist anzugeben, ob aus den Versicherungsverträgen Ansprüche aus Pflichtversicherungen nicht professioneller Versicherungsnehmerinnen und -nehmer gemäss Art. 30d Abs. 4 VAG resultieren könnten.

Aufzählung bzw. Kurzdarstellung der Pflichtversicherungen, auf welche die in Art. 30d Abs. 1 VAG aufgeführten Erleichterungen nicht zur Anwendung kommen.

3. mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 3

Ja  Nein

B2: Krankheit

Versicherte Risiken: Darstellung der Versicherungsdeckungen

Run-off ab

Werden für den Versicherungszweig Erleichterungen von der Aufsicht in Anspruch genommen?

Ja  Nein

Wenn ja, ist anzugeben, ob im Versicherungszweig Geschäft abgeschlossen werden soll:

1. mit professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 1 VAG i.V.m. Art. 30a Abs. 2 VAG

Ja  Nein



**Wenn Ja, ist das Antragsformular für Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern in der EHP auszufüllen.**

2. Im Rahmen einer konzerninternen Direkt oder Rückversicherung nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 2 VAG i.V.m. Art. 30d Abs. 2 VAG

Ja  Nein

Hinweis: Sofern der Antrag auf Erleichterungen gemäss Art. 30a VAG nebst einer Anpassung des Geschäftsplanformulars K auch eine Anpassung des Geschäftsplanformulars D (oder dessen technischer Beilage) notwendig macht, ist auch dieses mit dem Antrag auf Erleichterungen vorzulegen. Andernfalls ist zu begründen, weswegen keine Anpassung dieses Geschäftsplanformulars notwendig ist.

Wenn ja, ist anzugeben, ob ein Drittgeschäft neben der konzerninternen Direkt- oder Rückversicherung betrieben wird.

Ja  Nein

2.1 Wenn ja, ist darzulegen, wie das Geschäft der konzerninternen Direkt- und Rückversicherung von einem allfälligen Drittgeschäft gemäss Art. 30d Abs. 3 VAG abgegrenzt wird.

Die Prinzipien zur Abgrenzung des Geschäfts im Rahmen einer konzerninternen Direkt- und Rückversicherung gegenüber dem Geschäft mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern sind in groben Zügen zu beschreiben inkl. Kurzdarstellung der diesbezüglichen Organisationen, Governance, des Risikomanagements inkl. IKS und der IT-Implementierung des Geschäfts.

2.2 Es ist anzugeben, ob aus den Versicherungsverträgen Ansprüche aus Pflichtversicherungen nicht professioneller Versicherungsnehmerinnen und -nehmer gemäss Art. 30d Abs. 4 VAG resultieren könnten.

Aufzählung bzw. Kurzdarstellung der Pflichtversicherungen, auf welche die in Art. 30d Abs. 1 VAG aufgeführten Erleichterungen nicht zur Anwendung kommen.

3. mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 3

Ja  Nein

B3: Landfahrzeug-Kasko

Versicherte Risiken: Darstellung der Versicherungsdeckungen

Run-off ab

Werden für den Versicherungszweig Erleichterungen von der Aufsicht in Anspruch genommen?

Ja  Nein

Wenn ja, ist anzugeben, ob im Versicherungszweig Geschäft abgeschlossen werden soll:

1. mit professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 1 VAG i.V.m. Art. 30a Abs. 2 VAG

Ja  Nein

**Wenn Ja, ist das Antragsformular für Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern in der EHP auszufüllen.**

2. Im Rahmen einer konzerninternen Direkt oder Rückversicherung nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 2 VAG i.V.m. Art. 30d Abs. 2 VAG

Ja  Nein

Hinweis: Sofern der Antrag auf Erleichterungen gemäss Art. 30a VAG nebst einer Anpassung des Geschäftsplanformulars K auch eine Anpassung des Geschäftsplanformulars D (oder dessen technischer Beilage) notwendig macht, ist auch dieses mit dem Antrag auf Erleichterungen vorzulegen. Andernfalls ist zu begründen, weswegen keine Anpassung dieses Geschäftsplanformulars notwendig ist.

Wenn ja, ist anzugeben, ob ein Drittgeschäft neben der konzerninternen Direkt- oder Rückversicherung betrieben wird.

Ja  Nein

2.1 Wenn ja, ist darzulegen, wie das Geschäft der konzerninternen Direkt- und Rückversicherung von einem allfälligen Drittgeschäft gemäss Art. 30d Abs. 3 VAG abgegrenzt wird.

Die Prinzipien zur Abgrenzung des Geschäfts im Rahmen einer konzerninternen Direkt- und Rückversicherung gegenüber dem Geschäft mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern sind in groben Zügen zu beschreiben inkl. Kurzdarstellung der diesbezüglichen Organisationen, Governance, des Risikomanagements inkl. IKS und der IT-Implementierung des Geschäfts.

2.2 Es ist anzugeben, ob aus den Versicherungsverträgen Ansprüche aus Pflichtversicherungen nicht professioneller Versicherungsnehmerinnen und -nehmer gemäss Art. 30d Abs. 4 VAG resultieren könnten.

Aufzählung bzw. Kurzdarstellung der Pflichtversicherungen, auf welche die in Art. 30d Abs. 1 VAG aufgeführten Erleichterungen nicht zur Anwendung kommen.

3. mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 3

Ja  Nein

B4: Schienenfahrzeug-Kasko

Versicherte Risiken: Darstellung der Versicherungsdeckungen

Run-off ab

Werden für den Versicherungszweig Erleichterungen von der Aufsicht in Anspruch genommen?

Ja  Nein

Wenn ja, ist anzugeben, ob im Versicherungszweig Geschäft abgeschlossen werden soll:

1. mit professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 1 VAG i.V.m. Art. 30a Abs. 2 VAG

Ja  Nein

**Wenn Ja, ist das Antragsformular für Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern in der EHP auszufüllen.**

2. Im Rahmen einer konzerninternen Direkt oder Rückversicherung nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 2 VAG i.V.m. Art. 30d Abs. 2 VAG

Ja  Nein

Hinweis: Sofern der Antrag auf Erleichterungen gemäss Art. 30a VAG nebst einer Anpassung des Geschäftsplanformulars K auch eine Anpassung des Geschäftsplanformulars D (oder dessen technischer Beilage) notwendig macht, ist auch dieses mit dem Antrag auf Erleichterungen vorzulegen. Andernfalls ist zu begründen, weswegen keine Anpassung dieses Geschäftsplanformulars notwendig ist.

Wenn ja, ist anzugeben, ob ein Drittgeschäft neben der konzerninternen Direkt- oder Rückversicherung betrieben wird.

Ja  Nein

2.1 Wenn ja, ist darzulegen, wie das Geschäft der konzerninternen Direkt- und Rückversicherung von einem allfälligen Drittgeschäft gemäss Art. 30d Abs. 3 VAG abgegrenzt wird.

Die Prinzipien zur Abgrenzung des Geschäfts im Rahmen einer konzerninternen Direkt- und Rückversicherung gegenüber dem Geschäft mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern sind in groben Zügen zu beschreiben inkl. Kurzdarstellung der diesbezüglichen Organisationen, Governance, des Risikomanagements inkl. IKS und der IT-Implementierung des Geschäfts.

2.2 Es ist anzugeben, ob aus den Versicherungsverträgen Ansprüche aus Pflichtversicherungen nicht professioneller Versicherungsnehmerinnen und -nehmer gemäss Art. 30d Abs. 4 VAG resultieren könnten.

Aufzählung bzw. Kurzdarstellung der Pflichtversicherungen, auf welche die in Art. 30d Abs. 1 VAG aufgeführten Erleichterungen nicht zur Anwendung kommen.

3. mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 3

Ja  Nein

B5: Luftfahrzeug-Kasko

Versicherte Risiken: Darstellung der Versicherungsdeckungen

Run-off ab

Werden für den Versicherungszweig Erleichterungen von der Aufsicht in Anspruch genommen?

Ja  Nein

Wenn ja, ist anzugeben, ob im Versicherungszweig Geschäft abgeschlossen werden soll:

1. mit professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 1 VAG i.V.m. Art. 30a Abs. 2 VAG

Ja  Nein

**Wenn Ja, ist das Antragsformular für Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern in der EHP auszufüllen.**

2. Im Rahmen einer konzerninternen Direkt oder Rückversicherung nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 2 VAG i.V.m. Art. 30d Abs. 2 VAG

Ja  Nein

Hinweis: Sofern der Antrag auf Erleichterungen gemäss Art. 30a VAG nebst einer Anpassung des Geschäftsplanformulars K auch eine Anpassung des Geschäftsplanformulars D (oder dessen technischer Beilage) notwendig macht, ist auch dieses mit dem Antrag auf Erleichterungen vorzulegen. Andernfalls ist zu begründen, weswegen keine Anpassung dieses Geschäftsplanformulars notwendig ist.

Wenn ja, ist anzugeben, ob ein Drittgeschäft neben der konzerninternen Direkt- oder Rückversicherung betrieben wird.

Ja  Nein

2.1 Wenn ja, ist darzulegen, wie das Geschäft der konzerninternen Direkt- und Rückversicherung von einem allfälligen Drittgeschäft gemäss Art. 30d Abs. 3 VAG abgegrenzt wird.

Die Prinzipien zur Abgrenzung des Geschäfts im Rahmen einer konzerninternen Direkt- und Rückversicherung gegenüber dem Geschäft mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern sind in groben Zügen zu beschreiben inkl. Kurzdarstellung der diesbezüglichen Organisationen, Governance, des Risikomanagements inkl. IKS und der IT-Implementierung des Geschäfts.

2.2 Es ist anzugeben, ob aus den Versicherungsverträgen Ansprüche aus Pflichtversicherungen nicht professioneller Versicherungsnehmerinnen und -nehmer gemäss Art. 30d Abs. 4 VAG resultieren könnten.

Aufzählung bzw. Kurzdarstellung der Pflichtversicherungen, auf welche die in Art. 30d Abs. 1 VAG aufgeführten Erleichterungen nicht zur Anwendung kommen.

3. mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 3

Ja  Nein

B6: See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Versicherte Risiken: Darstellung der Versicherungsdeckungen

Run-off ab

Werden für den Versicherungszweig Erleichterungen von der Aufsicht in Anspruch genommen?

Ja  Nein

Wenn ja, ist anzugeben, ob im Versicherungszweig Geschäft abgeschlossen werden soll:

1. mit professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 1 VAG i.V.m. Art. 30a Abs. 2 VAG

Ja  Nein

**Wenn Ja, ist das Antragsformular für Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern in der EHP auszufüllen.**

2. Im Rahmen einer konzerninternen Direkt oder Rückversicherung nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 2 VAG i.V.m. Art. 30d Abs. 2 VAG

Ja  Nein

Hinweis: Sofern der Antrag auf Erleichterungen gemäss Art. 30a VAG nebst einer Anpassung des Geschäftsplanformulars K auch eine Anpassung des Geschäftsplanformulars D (oder dessen technischer Beilage) notwendig macht, ist auch dieses mit dem Antrag auf Erleichterungen vorzulegen. Andernfalls ist zu begründen, weswegen keine Anpassung dieses Geschäftsplanformulars notwendig ist.

Wenn ja, ist anzugeben, ob ein Drittgeschäft neben der konzerninternen Direkt- oder Rückversicherung betrieben wird.

Ja  Nein

2.1 Wenn ja, ist darzulegen, wie das Geschäft der konzerninternen Direkt- und Rückversicherung von einem allfälligen Drittgeschäft gemäss Art. 30d Abs. 3 VAG abgegrenzt wird.

Die Prinzipien zur Abgrenzung des Geschäfts im Rahmen einer konzerninternen Direkt- und Rückversicherung gegenüber dem Geschäft mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern sind in groben Zügen zu beschreiben inkl. Kurzdarstellung der diesbezüglichen Organisationen, Governance, des Risikomanagements inkl. IKS und der IT-Implementierung des Geschäfts.

2.2 Es ist anzugeben, ob aus den Versicherungsverträgen Ansprüche aus Pflichtversicherungen nicht professioneller Versicherungsnehmerinnen und -nehmer gemäss Art. 30d Abs. 4 VAG resultieren könnten.

Aufzählung bzw. Kurzdarstellung der Pflichtversicherungen, auf welche die in Art. 30d Abs. 1 VAG aufgeführten Erleichterungen nicht zur Anwendung kommen.

3. mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 3

Ja  Nein

B7: Transportgüter

Versicherte Risiken: Darstellung der Versicherungsdeckungen

Run-off ab

Werden für den Versicherungszweig Erleichterungen von der Aufsicht in Anspruch genommen?

Ja  Nein

Wenn ja, ist anzugeben, ob im Versicherungszweig Geschäft abgeschlossen werden soll:

1. mit professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 1 VAG i.V.m. Art. 30a Abs. 2 VAG

Ja  Nein

**Wenn Ja, ist das Antragsformular für Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern in der EHP auszufüllen.**

2. Im Rahmen einer konzerninternen Direkt oder Rückversicherung nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 2 VAG i.V.m. Art. 30d Abs. 2 VAG

Ja  Nein

Hinweis: Sofern der Antrag auf Erleichterungen gemäss Art. 30a VAG nebst einer Anpassung des Geschäftsplanformulars K auch eine Anpassung des Geschäftsplanformulars D (oder dessen technischer Beilage) notwendig macht, ist auch dieses mit dem Antrag auf Erleichterungen vorzulegen. Andernfalls ist zu begründen, weswegen keine Anpassung dieses Geschäftsplanformulars notwendig ist.

Wenn ja, ist anzugeben, ob ein Drittgeschäft neben der konzerninternen Direkt- oder Rückversicherung betrieben wird.

Ja  Nein

2.1 Wenn ja, ist darzulegen, wie das Geschäft der konzerninternen Direkt- und Rückversicherung von einem allfälligen Drittgeschäft gemäss Art. 30d Abs. 3 VAG abgegrenzt wird.

Die Prinzipien zur Abgrenzung des Geschäfts im Rahmen einer konzerninternen Direkt- und Rückversicherung gegenüber dem Geschäft mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern sind in groben Zügen zu beschreiben inkl. Kurzdarstellung der diesbezüglichen Organisationen, Governance, des Risikomanagements inkl. IKS und der IT-Implementierung des Geschäfts.

2.2 Es ist anzugeben, ob aus den Versicherungsverträgen Ansprüche aus Pflichtversicherungen nicht professioneller Versicherungsnehmerinnen und -nehmer gemäss Art. 30d Abs. 4 VAG resultieren könnten.

Aufzählung bzw. Kurzdarstellung der Pflichtversicherungen, auf welche die in Art. 30d Abs. 1 VAG aufgeführten Erleichterungen nicht zur Anwendung kommen.

3. mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 3

Ja  Nein

B8: Feuer und Elementarschäden

Versicherte Risiken: Darstellung der Versicherungsdeckungen

Run-off ab

Werden für den Versicherungszweig Erleichterungen von der Aufsicht in Anspruch genommen?

Ja  Nein

Wenn ja, ist anzugeben, ob im Versicherungszweig Geschäft abgeschlossen werden soll:

1. mit professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 1 VAG i.V.m. Art. 30a Abs. 2 VAG

Ja  Nein

**Wenn Ja, ist das Antragsformular für Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern in der EHP auszufüllen.**

2. Im Rahmen einer konzerninternen Direkt oder Rückversicherung nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 2 VAG i.V.m. Art. 30d Abs. 2 VAG

Ja  Nein

Hinweis: Sofern der Antrag auf Erleichterungen gemäss Art. 30a VAG nebst einer Anpassung des Geschäftsplanformulars K auch eine Anpassung des Geschäftsplanformulars D (oder dessen technischer Beilage) notwendig macht, ist auch dieses mit dem Antrag auf Erleichterungen vorzulegen. Andernfalls ist zu begründen, weswegen keine Anpassung dieses Geschäftsplanformulars notwendig ist.

Wenn ja, ist anzugeben, ob ein Drittgeschäft neben der konzerninternen Direkt- oder Rückversicherung betrieben wird.

Ja  Nein

2.1 Wenn ja, ist darzulegen, wie das Geschäft der konzerninternen Direkt- und Rückversicherung von einem allfälligen Drittgeschäft gemäss Art. 30d Abs. 3 VAG abgegrenzt wird.

Die Prinzipien zur Abgrenzung des Geschäfts im Rahmen einer konzerninternen Direkt- und Rückversicherung gegenüber dem Geschäft mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern sind in groben Zügen zu beschreiben inkl. Kurzdarstellung der diesbezüglichen Organisationen, Governance, des Risikomanagements inkl. IKS und der IT-Implementierung des Geschäfts.

2.2 Es ist anzugeben, ob aus den Versicherungsverträgen Ansprüche aus Pflichtversicherungen nicht professioneller Versicherungsnehmerinnen und -nehmer gemäss Art. 30d Abs. 4 VAG resultieren könnten.

Aufzählung bzw. Kurzdarstellung der Pflichtversicherungen, auf welche die in Art. 30d Abs. 1 VAG aufgeführten Erleichterungen nicht zur Anwendung kommen.

3. mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 3

Ja  Nein

B9: Sonstige Sachschäden

Versicherte Risiken: Darstellung der Versicherungsdeckungen

Run-off ab

Werden für den Versicherungszweig Erleichterungen von der Aufsicht in Anspruch genommen?

Ja  Nein

Wenn ja, ist anzugeben, ob im Versicherungszweig Geschäft abgeschlossen werden soll:

1. mit professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 1 VAG i.V.m. Art. 30a Abs. 2 VAG

Ja  Nein

**Wenn Ja, ist das Antragsformular für Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern in der EHP auszufüllen.**

2. Im Rahmen einer konzerninternen Direkt oder Rückversicherung nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 2 VAG i.V.m. Art. 30d Abs. 2 VAG

Ja  Nein

Hinweis: Sofern der Antrag auf Erleichterungen gemäss Art. 30a VAG nebst einer Anpassung des Geschäftsplanformulars K auch eine Anpassung des Geschäftsplanformulars D (oder dessen technischer Beilage) notwendig macht, ist auch dieses mit dem Antrag auf Erleichterungen vorzulegen. Andernfalls ist zu begründen, weswegen keine Anpassung dieses Geschäftsplanformulars notwendig ist.

Wenn ja, ist anzugeben, ob ein Drittgeschäft neben der konzerninternen Direkt- oder Rückversicherung betrieben wird.

Ja  Nein

2.1 Wenn ja, ist darzulegen, wie das Geschäft der konzerninternen Direkt- und Rückversicherung von einem allfälligen Drittgeschäft gemäss Art. 30d Abs. 3 VAG abgegrenzt wird.

Die Prinzipien zur Abgrenzung des Geschäfts im Rahmen einer konzerninternen Direkt- und Rückversicherung gegenüber dem Geschäft mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern sind in groben Zügen zu beschreiben inkl. Kurzdarstellung der diesbezüglichen Organisationen, Governance, des Risikomanagements inkl. IKS und der IT-Implementierung des Geschäfts.

2.2 Es ist anzugeben, ob aus den Versicherungsverträgen Ansprüche aus Pflichtversicherungen nicht professioneller Versicherungsnehmerinnen und -nehmer gemäss Art. 30d Abs. 4 VAG resultieren könnten.

Aufzählung bzw. Kurzdarstellung der Pflichtversicherungen, auf welche die in Art. 30d Abs. 1 VAG aufgeführten Erleichterungen nicht zur Anwendung kommen.

3. mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 3

Ja  Nein

B10: Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

Versicherte Risiken: Darstellung der Versicherungsdeckungen

Run-off ab

Mitgliedschaft Nationales Versicherungsbüro und Nationaler Garantiefonds beim Betrieb der obligatorischen Motorfahrzeughaftpflichtversicherung

Werden für den Versicherungszweig Erleichterungen von der Aufsicht in Anspruch genommen?

Ja  Nein

Wenn ja, ist anzugeben, ob im Versicherungszweig Geschäft abgeschlossen werden soll:

1. mit professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 1 VAG i.V.m. Art. 30a Abs. 2 VAG

Ja  Nein

**Wenn Ja, ist das Antragsformular für Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern in der EHP auszufüllen.**

2. Im Rahmen einer konzerninternen Direkt oder Rückversicherung nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 2 VAG i.V.m. Art. 30d Abs. 2 VAG

Ja  Nein

Hinweis: Sofern der Antrag auf Erleichterungen gemäss Art. 30a VAG nebst einer Anpassung des Geschäftsplanformulars K auch eine Anpassung des Geschäftsplanformulars D (oder dessen technischer Beilage) notwendig macht, ist auch dieses mit dem Antrag auf Erleichterungen vorzulegen. Andernfalls ist zu begründen, weswegen keine Anpassung dieses Geschäftsplanformulars notwendig ist.

Wenn ja, ist anzugeben, ob ein Drittgeschäft neben der konzerninternen Direkt- oder Rückversicherung betrieben wird.

Ja  Nein

2.1 Wenn ja, ist darzulegen, wie das Geschäft der konzerninternen Direkt- und Rückversicherung von einem allfälligen Drittgeschäft gemäss Art. 30d Abs. 3 VAG abgegrenzt wird.

Die Prinzipien zur Abgrenzung des Geschäfts im Rahmen einer konzerninternen Direkt- und Rückversicherung gegenüber dem Geschäft mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern sind in groben Zügen zu beschreiben inkl. Kurzdarstellung der diesbezüglichen Organisationen, Governance, des Risikomanagements inkl. IKS und der IT-Implementierung des Geschäfts.

2.2 Es ist anzugeben, ob aus den Versicherungsverträgen Ansprüche aus Pflichtversicherungen nicht professioneller Versicherungsnehmerinnen und -nehmer gemäss Art. 30d Abs. 4 VAG resultieren könnten.

Aufzählung bzw. Kurzdarstellung der Pflichtversicherungen, auf welche die in Art. 30d Abs. 1 VAG aufgeführten Erleichterungen nicht zur Anwendung kommen.

3. mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 3

Ja  Nein

B11: Luftfahrzeughaftpflicht

Versicherte Risiken: Darstellung der Versicherungsdeckungen

Run-off ab

Werden für den Versicherungszweig Erleichterungen von der Aufsicht in Anspruch genommen?

Ja  Nein

Wenn ja, ist anzugeben, ob im Versicherungszweig Geschäft abgeschlossen werden soll:

1. mit professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 1 VAG i.V.m. Art. 30a Abs. 2 VAG

Ja  Nein

**Wenn Ja, ist das Antragsformular für Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern in der EHP auszufüllen.**

2. Im Rahmen einer konzerninternen Direkt oder Rückversicherung nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 2 VAG i.V.m. Art. 30d Abs. 2 VAG

Ja  Nein

Hinweis: Sofern der Antrag auf Erleichterungen gemäss Art. 30a VAG nebst einer Anpassung des Geschäftsplanformulars K auch eine Anpassung des Geschäftsplanformulars D (oder dessen technischer Beilage) notwendig macht, ist auch dieses mit dem Antrag auf Erleichterungen vorzulegen. Andernfalls ist zu begründen, weswegen keine Anpassung dieses Geschäftsplanformulars notwendig ist.

Wenn ja, ist anzugeben, ob ein Drittgeschäft neben der konzerninternen Direkt- oder Rückversicherung betrieben wird.

Ja  Nein

2.1 Wenn ja, ist darzulegen, wie das Geschäft der konzerninternen Direkt- und Rückversicherung von einem allfälligen Drittgeschäft gemäss Art. 30d Abs. 3 VAG abgegrenzt wird.

Die Prinzipien zur Abgrenzung des Geschäfts im Rahmen einer konzerninternen Direkt- und Rückversicherung gegenüber dem Geschäft mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern sind in groben Zügen zu beschreiben inkl. Kurzdarstellung der diesbezüglichen Organisationen, Governance, des Risikomanagements inkl. IKS und der IT-Implementierung des Geschäfts.

2.2 Es ist anzugeben, ob aus den Versicherungsverträgen Ansprüche aus Pflichtversicherungen nicht professioneller Versicherungsnehmerinnen und -nehmer gemäss Art. 30d Abs. 4 VAG resultieren könnten.

Aufzählung bzw. Kurzdarstellung der Pflichtversicherungen, auf welche die in Art. 30d Abs. 1 VAG aufgeführten Erleichterungen nicht zur Anwendung kommen.

3. mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 3

Ja  Nein

B12: See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Versicherte Risiken: Darstellung der Versicherungsdeckungen

Run-off ab



Werden für den Versicherungszweig Erleichterungen von der Aufsicht in Anspruch genommen?

Ja  Nein

Wenn ja, ist anzugeben, ob im Versicherungszweig Geschäft abgeschlossen werden soll:

1. mit professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 1 VAG i.V.m. Art. 30a Abs. 2 VAG

Ja  Nein

**Wenn Ja, ist das Antragsformular für Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern in der EHP auszufüllen.**

2. Im Rahmen einer konzerninternen Direkt oder Rückversicherung nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 2 VAG i.V.m. Art. 30d Abs. 2 VAG

Ja  Nein

Hinweis: Sofern der Antrag auf Erleichterungen gemäss Art. 30a VAG nebst einer Anpassung des Geschäftsplanformulars K auch eine Anpassung des Geschäftsplanformulars D (oder dessen technischer Beilage) notwendig macht, ist auch dieses mit dem Antrag auf Erleichterungen vorzulegen. Andernfalls ist zu begründen, weswegen keine Anpassung dieses Geschäftsplanformulars notwendig ist.

Wenn ja, ist anzugeben, ob ein Drittgeschäft neben der konzerninternen Direkt- oder Rückversicherung betrieben wird.

Ja  Nein

2.1 Wenn ja, ist darzulegen, wie das Geschäft der konzerninternen Direkt- und Rückversicherung von einem allfälligen Drittgeschäft gemäss Art. 30d Abs. 3 VAG abgegrenzt wird.

Die Prinzipien zur Abgrenzung des Geschäfts im Rahmen einer konzerninternen Direkt- und Rückversicherung gegenüber dem Geschäft mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern sind in groben Zügen zu beschreiben inkl. Kurzdarstellung der diesbezüglichen Organisationen, Governance, des Risikomanagements inkl. IKS und der IT-Implementierung des Geschäfts.

2.2 Es ist anzugeben, ob aus den Versicherungsverträgen Ansprüche aus Pflichtversicherungen nicht professioneller Versicherungsnehmerinnen und -nehmer gemäss Art. 30d Abs. 4 VAG resultieren könnten.

Aufzählung bzw. Kurzdarstellung der Pflichtversicherungen, auf welche die in Art. 30d Abs. 1 VAG aufgeführten Erleichterungen nicht zur Anwendung kommen.

3. mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 3

Ja  Nein

B13: Allgemeine Haftpflicht

Versicherte Risiken: Darstellung der Versicherungsdeckungen

Run-off ab

Werden für den Versicherungszweig Erleichterungen von der Aufsicht in Anspruch genommen?

Ja  Nein

Wenn ja, ist anzugeben, ob im Versicherungszweig Geschäft abgeschlossen werden soll:

1. mit professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 1 VAG i.V.m. Art. 30a Abs. 2 VAG

Ja  Nein

**Wenn Ja, ist das Antragsformular für Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern in der EHP auszufüllen.**

2. Im Rahmen einer konzerninternen Direkt oder Rückversicherung nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 2 VAG i.V.m. Art. 30d Abs. 2 VAG

Ja  Nein

Hinweis: Sofern der Antrag auf Erleichterungen gemäss Art. 30a VAG nebst einer Anpassung des Geschäftsplanformulars K auch eine Anpassung des Geschäftsplanformulars D (oder dessen technischer Beilage) notwendig macht, ist auch dieses mit dem Antrag auf Erleichterungen vorzulegen. Andernfalls ist zu begründen, weswegen keine Anpassung dieses Geschäftsplanformulars notwendig ist.

Wenn ja, ist anzugeben, ob ein Drittgeschäft neben der konzerninternen Direkt- oder Rückversicherung betrieben wird.

Ja  Nein

2.1 Wenn ja, ist darzulegen, wie das Geschäft der konzerninternen Direkt- und Rückversicherung von einem allfälligen Drittgeschäft gemäss Art. 30d Abs. 3 VAG abgegrenzt wird.

Die Prinzipien zur Abgrenzung des Geschäfts im Rahmen einer konzerninternen Direkt- und Rückversicherung gegenüber dem Geschäft mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern sind in groben Zügen zu beschreiben inkl. Kurzdarstellung der diesbezüglichen Organisationen, Governance, des Risikomanagements inkl. IKS und der IT-Implementierung des Geschäfts.

2.2 Es ist anzugeben, ob aus den Versicherungsverträgen Ansprüche aus Pflichtversicherungen nicht professioneller Versicherungsnehmerinnen und -nehmer gemäss Art. 30d Abs. 4 VAG resultieren könnten.

Aufzählung bzw. Kurzdarstellung der Pflichtversicherungen, auf welche die in Art. 30d Abs. 1 VAG aufgeführten Erleichterungen nicht zur Anwendung kommen.

3. mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 3

Ja  Nein

B14: Kredit

Versicherte Risiken: Darstellung der Versicherungsdeckungen

Run-off ab

Werden für den Versicherungszweig Erleichterungen von der Aufsicht in Anspruch genommen?

Ja  Nein

Wenn ja, ist anzugeben, ob im Versicherungszweig Geschäft abgeschlossen werden soll:

1. mit professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 1 VAG i.V.m. Art. 30a Abs. 2 VAG

Ja  Nein

**Wenn Ja, ist das Antragsformular für Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern in der EHP auszufüllen.**

2. Im Rahmen einer konzerninternen Direkt oder Rückversicherung nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 2 VAG i.V.m. Art. 30d Abs. 2 VAG

Ja  Nein

Hinweis: Sofern der Antrag auf Erleichterungen gemäss Art. 30a VAG nebst einer Anpassung des Geschäftsplanformulars K auch eine Anpassung des Geschäftsplanformulars D (oder dessen technischer Beilage) notwendig macht, ist auch dieses mit dem Antrag auf Erleichterungen vorzulegen. Andernfalls ist zu begründen, weswegen keine Anpassung dieses Geschäftsplanformulars notwendig ist.

Wenn ja, ist anzugeben, ob ein Drittgeschäft neben der konzerninternen Direkt- oder Rückversicherung betrieben wird.

Ja  Nein

2.1 Wenn ja, ist darzulegen, wie das Geschäft der konzerninternen Direkt- und Rückversicherung von einem allfälligen Drittgeschäft gemäss Art. 30d Abs. 3 VAG abgegrenzt wird.

Die Prinzipien zur Abgrenzung des Geschäfts im Rahmen einer konzerninternen Direkt- und Rückversicherung gegenüber dem Geschäft mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern sind in groben Zügen zu beschreiben inkl. Kurzdarstellung der diesbezüglichen Organisationen, Governance, des Risikomanagements inkl. IKS und der IT-Implementierung des Geschäfts.

2.2 Es ist anzugeben, ob aus den Versicherungsverträgen Ansprüche aus Pflichtversicherungen nicht professioneller Versicherungsnehmerinnen und -nehmer gemäss Art. 30d Abs. 4 VAG resultieren könnten.

Aufzählung bzw. Kurzdarstellung der Pflichtversicherungen, auf welche die in Art. 30d Abs. 1 VAG aufgeführten Erleichterungen nicht zur Anwendung kommen.

3. mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 3

Ja  Nein

B15: Kaution

Versicherte Risiken: Darstellung der Versicherungsdeckungen

Run-off ab

Werden für den Versicherungszweig Erleichterungen von der Aufsicht in Anspruch genommen?

Ja  Nein

Wenn ja, ist anzugeben, ob im Versicherungszweig Geschäft abgeschlossen werden soll:

1. mit professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 1 VAG i.V.m. Art. 30a Abs. 2 VAG

Ja  Nein

**Wenn Ja, ist das Antragsformular für Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern in der EHP auszufüllen.**

2. Im Rahmen einer konzerninternen Direkt oder Rückversicherung nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 2 VAG i.V.m. Art. 30d Abs. 2 VAG

Ja  Nein

Hinweis: Sofern der Antrag auf Erleichterungen gemäss Art. 30a VAG nebst einer Anpassung des Geschäftsplanformulars K auch eine Anpassung des Geschäftsplanformulars D (oder dessen technischer Beilage) notwendig macht, ist auch dieses mit dem Antrag auf Erleichterungen vorzulegen. Andernfalls ist zu begründen, weswegen keine Anpassung dieses Geschäftsplanformulars notwendig ist.

Wenn ja, ist anzugeben, ob ein Drittgeschäft neben der konzerninternen Direkt- oder Rückversicherung betrieben wird.

Ja  Nein

2.1 Wenn ja, ist darzulegen, wie das Geschäft der konzerninternen Direkt- und Rückversicherung von einem allfälligen Drittgeschäft gemäss Art. 30d Abs. 3 VAG abgegrenzt wird.

Die Prinzipien zur Abgrenzung des Geschäfts im Rahmen einer konzerninternen Direkt- und Rückversicherung gegenüber dem Geschäft mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern sind in groben Zügen zu beschreiben inkl. Kurzdarstellung der diesbezüglichen Organisationen, Governance, des Risikomanagements inkl. IKS und der IT-Implementierung des Geschäfts.

2.2 Es ist anzugeben, ob aus den Versicherungsverträgen Ansprüche aus Pflichtversicherungen nicht professioneller Versicherungsnehmerinnen und -nehmer gemäss Art. 30d Abs. 4 VAG resultieren könnten.

Aufzählung bzw. Kurzdarstellung der Pflichtversicherungen, auf welche die in Art. 30d Abs. 1 VAG aufgeführten Erleichterungen nicht zur Anwendung kommen.

3. mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 3

Ja  Nein

B16: Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherte Risiken: Darstellung der Versicherungsdeckungen

Run-off ab

Werden für den Versicherungszweig Erleichterungen von der Aufsicht in Anspruch genommen?

Ja  Nein

Wenn ja, ist anzugeben, ob im Versicherungszweig Geschäft abgeschlossen werden soll:

1. mit professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 1 VAG i.V.m. Art. 30a Abs. 2 VAG

Ja  Nein

**Wenn Ja, ist das Antragsformular für Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern in der EHP auszufüllen.**

2. Im Rahmen einer konzerninternen Direkt oder Rückversicherung nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 2 VAG i.V.m. Art. 30d Abs. 2 VAG

Ja  Nein

Hinweis: Sofern der Antrag auf Erleichterungen gemäss Art. 30a VAG nebst einer Anpassung des Geschäftsplanformulars K auch eine Anpassung des Geschäftsplanformulars D (oder dessen technischer Beilage) notwendig macht, ist auch dieses mit dem Antrag auf Erleichterungen vorzulegen. Andernfalls ist zu begründen, weswegen keine Anpassung dieses Geschäftsplanformulars notwendig ist.

Wenn ja, ist anzugeben, ob ein Drittgeschäft neben der konzerninternen Direkt- oder Rückversicherung betrieben wird.

Ja  Nein

2.1 Wenn ja, ist darzulegen, wie das Geschäft der konzerninternen Direkt- und Rückversicherung von einem allfälligen Drittgeschäft gemäss Art. 30d Abs. 3 VAG abgegrenzt wird.

Die Prinzipien zur Abgrenzung des Geschäfts im Rahmen einer konzerninternen Direkt- und Rückversicherung gegenüber dem Geschäft mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern sind in groben Zügen zu beschreiben inkl. Kurzdarstellung der diesbezüglichen Organisationen, Governance, des Risikomanagements inkl. IKS und der IT-Implementierung des Geschäfts.

2.2 Es ist anzugeben, ob aus den Versicherungsverträgen Ansprüche aus Pflichtversicherungen nicht professioneller Versicherungsnehmerinnen und -nehmer gemäss Art. 30d Abs. 4 VAG resultieren könnten.

Aufzählung bzw. Kurzdarstellung der Pflichtversicherungen, auf welche die in Art. 30d Abs. 1 VAG aufgeführten Erleichterungen nicht zur Anwendung kommen.

3. mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 3

Ja  Nein

B17: Rechtsschutz

Versicherte Risiken: Darstellung der Versicherungsdeckungen

Run-off ab

Werden für den Versicherungszweig Erleichterungen von der Aufsicht in Anspruch genommen?

Ja  Nein

Wenn ja, ist anzugeben, ob im Versicherungszweig Geschäft abgeschlossen werden soll:

1. mit professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 1 VAG i.V.m. Art. 30a Abs. 2 VAG

Ja  Nein

**Wenn Ja, ist das Antragsformular für Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern in der EHP auszufüllen.**

2. Im Rahmen einer konzerninternen Direkt oder Rückversicherung nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 2 VAG i.V.m. Art. 30d Abs. 2 VAG

Ja  Nein

Hinweis: Sofern der Antrag auf Erleichterungen gemäss Art. 30a VAG nebst einer Anpassung des Geschäftsplanformulars K auch eine Anpassung des Geschäftsplanformulars D (oder dessen technischer Beilage) notwendig macht, ist auch dieses mit dem Antrag auf Erleichterungen vorzulegen. Andernfalls ist zu begründen, weswegen keine Anpassung dieses Geschäftsplanformulars notwendig ist.

Wenn ja, ist anzugeben, ob ein Drittgeschäft neben der konzerninternen Direkt- oder Rückversicherung betrieben wird.

Ja  Nein

2.1 Wenn ja, ist darzulegen, wie das Geschäft der konzerninternen Direkt- und Rückversicherung von einem allfälligen Drittgeschäft gemäss Art. 30d Abs. 3 VAG abgegrenzt wird.

Die Prinzipien zur Abgrenzung des Geschäfts im Rahmen einer konzerninternen Direkt- und Rückversicherung gegenüber dem Geschäft mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern sind in groben Zügen zu beschreiben inkl. Kurzdarstellung der diesbezüglichen Organisationen, Governance, des Risikomanagements inkl. IKS und der IT-Implementierung des Geschäfts.

2.2 Es ist anzugeben, ob aus den Versicherungsverträgen Ansprüche aus Pflichtversicherungen nicht professioneller Versicherungsnehmerinnen und -nehmer gemäss Art. 30d Abs. 4 VAG resultieren könnten.

Aufzählung bzw. Kurzdarstellung der Pflichtversicherungen, auf welche die in Art. 30d Abs. 1 VAG aufgeführten Erleichterungen nicht zur Anwendung kommen.

3. mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 3

Ja  Nein

B18: Touristische Beistandsleistung

Versicherte Risiken: Darstellung der Versicherungsdeckungen

Run-off ab

Werden für den Versicherungszweig Erleichterungen von der Aufsicht in Anspruch genommen?

Ja  Nein

Wenn ja, ist anzugeben, ob im Versicherungszweig Geschäft abgeschlossen werden soll:

1. mit professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 1 VAG i.V.m. Art. 30a Abs. 2 VAG

Ja  Nein

**Wenn Ja, ist das Antragsformular für Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern in der EHP auszufüllen.**

2. Im Rahmen einer konzerninternen Direkt oder Rückversicherung nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 2 VAG i.V.m. Art. 30d Abs. 2 VAG

Ja  Nein

Hinweis: Sofern der Antrag auf Erleichterungen gemäss Art. 30a VAG nebst einer Anpassung des Geschäftsplanformulars K auch eine Anpassung des Geschäftsplanformulars D (oder dessen technischer Beilage) notwendig macht, ist auch dieses mit dem Antrag auf Erleichterungen vorzulegen. Andernfalls ist zu begründen, weswegen keine Anpassung dieses Geschäftsplanformulars notwendig ist.

Wenn ja, ist anzugeben, ob ein Drittgeschäft neben der konzerninternen Direkt- oder Rückversicherung betrieben wird.

Ja  Nein

2.1 Wenn ja, ist darzulegen, wie das Geschäft der konzerninternen Direkt- und Rückversicherung von einem allfälligen Drittgeschäft gemäss Art. 30d Abs. 3 VAG abgegrenzt wird.

Die Prinzipien zur Abgrenzung des Geschäfts im Rahmen einer konzerninternen Direkt- und Rückversicherung gegenüber dem Geschäft mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern sind in groben Zügen zu beschreiben inkl. Kurzdarstellung der diesbezüglichen Organisationen, Governance, des Risikomanagements inkl. IKS und der IT-Implementierung des Geschäfts.

2.2 Es ist anzugeben, ob aus den Versicherungsverträgen Ansprüche aus Pflichtversicherungen nicht professioneller Versicherungsnehmerinnen und -nehmer gemäss Art. 30d Abs. 4 VAG resultieren könnten.

Aufzählung bzw. Kurzdarstellung der Pflichtversicherungen, auf welche die in Art. 30d Abs. 1 VAG aufgeführten Erleichterungen nicht zur Anwendung kommen.

3. mit nicht professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern nach Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 3

Ja  Nein

C2: Aktive Rückversicherung

Versicherte Risiken: Darstellung der Versicherungsdeckungen

Run-off ab

### 3 Versicherungszweige Rückversicherung

---

C1: Ausschliessliche Rückversicherung

Versicherte Risiken: Darstellung der Versicherungsdeckungen

Run-off ab

C3: Rückversicherung durch Captives

Versicherte Risiken: Darstellung der Versicherungsdeckungen

Run-off ab